

Gemeinde Boostedt

Kreis Segeberg

Bebauungsplan Nr. 12, 8. Änderung

„Quellentäl“

Begründung



DigitalerAtlasNord © GeoBasis-DE/VermGeo SH, BKG -2019

Verfahrensstand nach BauGB 21.08.2020

Bearbeitung:

§ 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10



GSP Gosch & Prieue

Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)

Paperberg 4 · 23843 Bad Oldesloe

Tel.: 04531 – 6707 0 · Fax 6707 79

eMail oldesloe@gsp-ig.de

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines	3
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	4
3 Anlass der Planung	4
4 Allgemeines Planungsziel	5
5 Rechtliche Rahmenbedingungen	5
5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)	6
5.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010	7
5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).....	8
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	9
5.4 Landschaftsplan	9
5.5 Bebauungsplan Nr. 12	10
6 Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt	11
6.1 Art der baulichen Nutzung	11
6.2 Maß der baulichen Nutzung.....	11
6.2.1 Höhe baulicher Anlagen,, Anzahl der Vollgeschosse.....	11
6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)	12
6.2.3 Bauweise und Baugrenzen	12
6.2.4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen.....	13
7 Verkehrserschließung	13
7.1 Individualverkehr-Anbindung.....	13
7.2 ÖPNV-Anbindung	13
8 Immissionen	13
9 Natur und Landschaft	14
9.1 Umweltprüfung	14
9.2 Bestandserfassung und Bewertung.....	15
9.3 Maßnahmen	17
10 Ver- und Entsorgung	19
11 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie	20
12 Billigung	20

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt hat in ihrer Sitzung am 26.11.2018 die Aufstellung für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Gebiet „Quellentäl“ im Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung innerhalb des Geltungsbereichs und einer damit verbundenen zeitgemäßen Nutzung der Flächen.

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt stellt die Flächen des Plangebiets bereits als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Eine Anpassung des Flächennutzungsplanes ist demnach nicht notwendig.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. v. 21.11.2017, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017, dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.09.2017, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens:

Für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2018 der Aufstellungsbeschluss gefasst. Die Planung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt. Die Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren kann erfolgen, da

- es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung der Gemeinde Boostedt handelt
- mit dem Plan nicht mehr als 20.000 m² versiegelte Fläche entstehen
- keine Vorhaben zugelassen werden, die einer Pflicht zur Durchführung einer UVPG nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen
- es keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura-2000-Gebieten gibt
- im Bebauungsplan keine Vorhaben zugelassen werden, aus denen Gefahren durch Emissionen, Bränden oder Explosionen oder sonstigen schweren Unfällen hervorgehen, die später zu ernstesten Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt führen können. Auch grenzen keine Nutzungen an das Plangebiet, von welchen Gefahren durch Emissionen, Bränden oder Explosionen sowie sonstigen Unfällen nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz hervorgehen und die dadurch auf schutzwürdige Nutzungen innerhalb des Plangebietes nachteilige Auswirkungen haben können.

Bei der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB gelten die Verfahrensvorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 BauGB. Demnach kann auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet werden.

Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich u.a. zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Um die relevanten Aspekte der Planung frühzeitig berücksichtigen zu können, wurde eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Am 04.06.2020 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 22.06.2020 bis 19.08.2020 ortsüblich und über das Internet bekannt gemacht. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 30.06.2020 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben. Die Öffentlichkeit und die Behörden und Träger öffentlicher Belange hatten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum 06.07.2020 bis 07.08.2020 abzugeben.

Auf die Umweltprüfung gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB wird aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB verzichtet.

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Boostedt liegt am südwestlichen Siedlungsrand des Kreises Segeberg an der Kreisgrenze des Kreises Rendsburg-Eckernförde und südöstlich der kreisfreien Stadt Neumünster. Der Geltungsbe- reich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt befindet sich im Norden der Gemeinde und westlich der Neumünsterstraße.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1560 m² und liegt nördlich der Grundstücke Kreienberg 13a/13b und westlich des Grundstücks Kreienberg 17.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 49/17 und 49/72 sowie ein Teilstück des Flurstücks 158.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen wer- den. Das Plangebiet befindet sich im südlichen Siedlungsgebiet der Gemeinde Boostedt.

Das Plangebiet unterliegt derzeit einer wohnbaulichen Nutzung. Umliegend befinden sich weitere Wohngebäude.

3 Anlass der Planung

Das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt befindet sich im südlichen Siedlungsgefüge der Gemeinde Boostedt und in Mitten eines Wohngebiets. Das Plangebiet ist derzeit als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Im Jahr 2014 wurde südlich des vorliegenden Plangebiets die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 aufgestellt. Hier wurde ein Teil einer öffent- lichen Grünfläche überplant und als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. In diesem Zuge wurden auch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung aus der Ursprungsplanung des Bebauungs- planes Nr. 12 aus dem Jahr 1973 zeitgemäß und an heutige Nutzungsanforderungen angepasst.

Die Fläche des Plangebiets der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 wird derzeit wohnbaulich genutzt. Ein großer Teil der Fläche dient als Hausgarten. Die Festsetzungen der Ursprungsplanungen lassen auf dem großen Grundstück derzeit keine weitere Bebauung zu. Außerdem sind die Festsetzungen des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes veraltet und entsprechen nicht mehr den heutigen Nutzungsanforderungen an das Plangebiet. Insbesondere soll die Möglichkeit geschaffen werden, ein weiteres Wohnhaus zu errichten. Im Rahmen der Änderung des Bebauungsplanes soll nun durch geeignete und zeitgemäße Festsetzungen die geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes gewährleistet werden.

4 Allgemeines Planungsziel

Die Gemeinde Boostedt beabsichtigt im Rahmen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 eine Anpassung der derzeit gültigen Festsetzungen hinsichtlich der Art und Maß der baulichen Nutzung, um eine zeitgemäße Entwicklung hinsichtlich heutiger Nutzungsanforderungen und einer ortsangepassten Wohnbebauung zu ermöglichen. Hierbei orientiert sich die vorliegende Planung an den Festsetzungen der südlich angrenzenden Flächen der 2014 aufgestellten 7. Änderung des Bebauungsplanes.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Städte und Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne „Flächennutzungspläne“ (vorbereitende Bauleitplanung) und die „Bebauungspläne“ (verbindliche Bauleitplanung) sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde/Stadt für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2010 und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen.

5.1 Landesentwicklungsplan – LEP (2010)

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Boostedt die nachfolgenden Darstellungen:

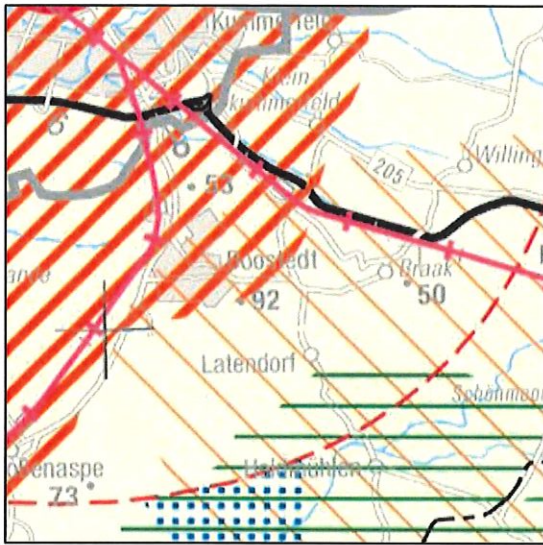


Abbildung 1: Ausschnitt LEP 2010, Quelle: schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Boostedt liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum des Oberzentrums Neumünster
- nördlich von Boostedt befindet sich eine Bundesstraße
- eine eingleisige Bahnstrecke quert die Gemeinde Boostedt von Nord nach Süd
- die Gemeinde Boostedt liegt innerhalb des Siedlungsachsenschwerpunkts der Stadt Neumünster

Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert werden.

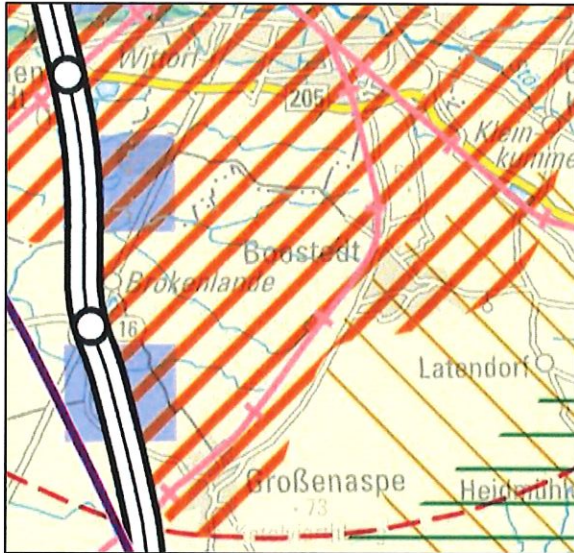
[...] Der Vielfalt und Unterschiedlichkeit der ländlichen Räume sollen teilräumliche Strategien und Entwicklungskonzepte Rechnung tragen, die endogene Potenziale nutzen (1.4, 2G, LEP 2010).

Gemäß LEP können alle Gemeinden [...] unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte genutzt werden (2.6, 1G, LEP 2010).

Die Gemeinde Boostedt folgt den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, indem sie durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 eine bereits planungsrechtlich zulässige Wohnbaufläche an zeitgemäße Anforderungen anpasst und so das vorhandene Potential für die Entwicklung der Gemeinde Boostedt nutzbar macht.

5.1.1 Entwurf Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010

Mit der Kabinettsbefassung zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes am 27. November 2019 wurde der Planentwurf auf der Internetseite der Online-Beteiligungsplattform BOB-SH freigeschaltet. Das gesetzlich vorgegebene Online-Beteiligungsverfahren startet am 18. Dezember 2018 und endet am 31. Mai 2019.



Die Hauptkarte des Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein enthält für die Gemeinde Boostedt keine ergänzenden Darstellungen.

Abbildung 2: Ausschnitt Entwurf Fortschreibung LEP SH (2018), Quelle: www.Schleswig-Holstein.de

5.2 Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998)

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (RP I) Schleswig-Holstein für die Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn enthält für die Gemeinde Boostedt die nachfolgenden Darstellungen:

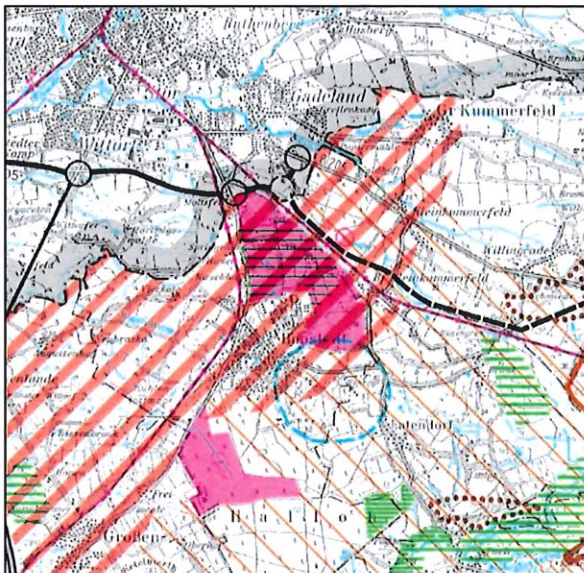


Abbildung 3: Ausschnitt Regionalplan I, Quelle: schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Boostedt liegt im Stadt- und Umlandbereich im ländlichen Raum
- die Gemeinde Boostedt grenzt an ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft
- die Gemeinde Boostedt grenzt im Norden an ein Sondergebiet Bund, welches zum Teil innerhalb des Gemeindegebietes von Boostedt liegt
- im Südosten der Gemeinde befindet sich ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz
- durch den Norden Boostedts führt eine Bahnstrecke, deren Leistungsfähigkeit zu verbessern ist

Die Gemeinde Boostedt hat sich aufgrund ihrer günstigen Lage zum Oberzentrum Neumünster und aufgrund ihrer Funktion als Garnisonsstandort in der Vergangenheit gut entwickelt und verfügt über eine gute Ausstattung mit Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen. Die weitere Entwicklung Boostedts und der übrigen Gemeinden im Nahbereich ist auf die starken zentralörtlichen Funktionen des Oberzentrums Neumünster abzustimmen.

Die Gemeinde Boostedt folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 die planungsrechtlichen Voraussetzungen schafft und eine zeitgemäße und an die aktuellen Nutzungsverhältnisse angepasste Entwicklung einer Wohnbaufläche ermöglicht. Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wird die Stadt Neumünster an den Planungen beteiligt.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 4: Auszug Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt, Quelle: Gemeinde Boostedt



Abbildung 5: Ausschnitt der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Boostedt, Quelle: Gemeinde Boostedt

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Boostedt aus dem Jahr 2005 wird die Fläche des Plangebiets als Wohnbaufläche dargestellt.

Östlich, Nördlich sowie westlich grenzen Wohnbauflächen an. Im Süden ist im Flächennutzungsplan aus 2005 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt. Diese wurde im Rahmen der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes überplant und der nördliche Teil ebenfalls als Wohnbaufläche dargestellt.

Somit liegt das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 inmitten von Wohnbauflächen.

5.4 Landschaftsplan

Die Landschaftsplanung soll die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege konkretisieren und die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele aufzeigen. Die überörtlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen werden für den Bereich des Landes im Landschaftsprogramm, für Teile des Landes in den Landschaftsrahmenplänen dargestellt. Auf regionaler Ebene konkretisiert der Landschaftsplan die Vorgaben des Landschaftsprogramms und des Landschaftsrahmenplanes. Die Ziele der Landschaftsplanung sind in der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenplan werden im Landschaftsplan bereits abgehandelt; beide Planwerke machen zum Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen.

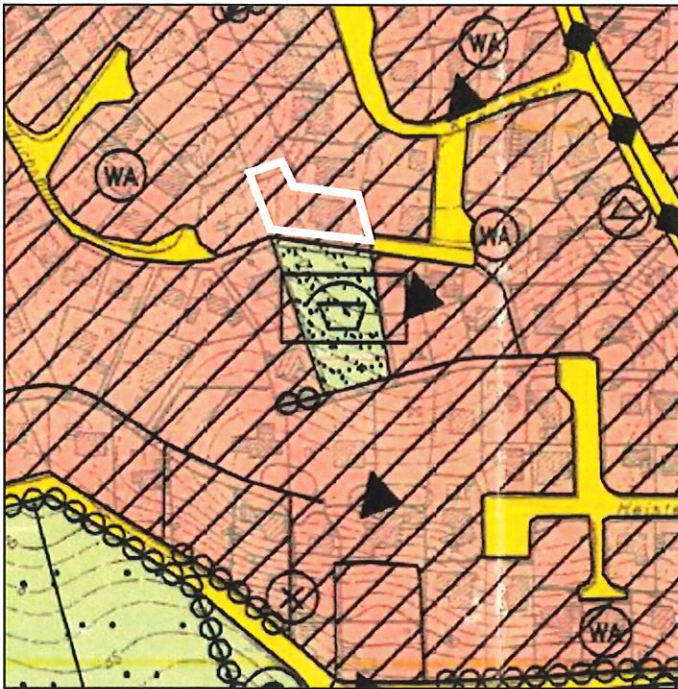


Abbildung 6: Landschaftsplan Boostedt, Quelle: Amt Boostedt-Rickling

Im derzeit festgestellten Landschaftsplan von 2003 ist das Plangebiet sowohl in der Bestands- als auch in der Entwicklungskarte bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Den Darstellungen des Landschaftsplanes wird mit der vorliegenden Planung entsprochen.

5.5 Bebauungsplan Nr. 12

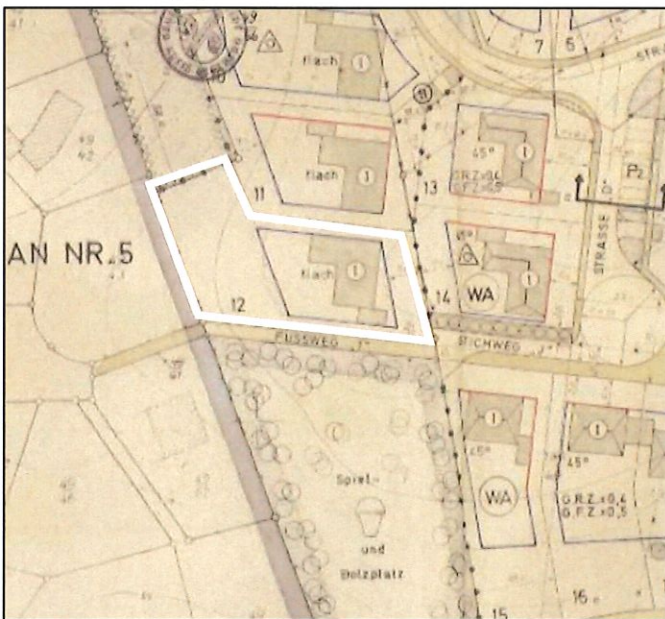


Abbildung 7: Bebauungsplan Nr. 12, Quelle: Gemeinde Boostedt

Der Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Boostedt schuf 1973 die planungsrechtlichen Voraussetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets im südlichen Siedlungsgefüge der Gemeinde.

Das Plangebiet ist in der Ursprungsplanung als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Der Änderungsbereich umfasst das Baugrundstück Nr. 12, auf dem bisher nur ein Baufenster für den östlichen Bereich vorgesehen ist.

6 Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt

Sämtliche Festsetzungen der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Boostedt sind darauf ausgerichtet, dass sich die baulichen Anlagen des Allgemeinen Wohngebiets (WA) in das vorhandene Ortsbild sowie in die Umgebung einfügen, ohne diese zu beeinträchtigen.

6.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO)

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

In dem Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für sportliche Zwecke, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind ausnahmsweise zulässig.

Ein Allgemeines Wohngebiet (WA) dient vorwiegend dem Wohnen. Die vorgenommenen Ausschlüsse sind notwendig, um dem städtebaulichen Ansatz eines Wohngebiets (WA), das sich harmonisch in die Umgebung einfügt, zu folgen. Für die im Plangebiet entstehenden Wohngebäude und auch für die nachbarschaftliche Wohnbebauung könnte eine weit über dieses Maß hinausgehende Nutzungsintensität als störend empfunden werden und damit zu Problemen führen. Die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sind daher nur ausnahmsweise zulässig.

Sie können zu einer verträglichen Nutzungsmischung beitragen, die das entstehende Gebiet beleben kann. Hierbei sollte aber der Einzelfall unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung vorhandenen Nutzungen sorgsam abgewogen werden, um den Charakter eines Wohngebiets zu wahren.

Insbesondere Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Anlagen für sportliche Zwecke könnten in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung z. B. aufgrund der Öffnungszeiten, sowie des verursachten Ziel- und Quellverkehrs und der allgemeinen Nutzung zu beeinträchtigenden Schallimmissionen für die angrenzende Wohnbebauung führen. Daher werden sie für das Plangebiet ausgeschlossen.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung passt sich die künftige Bebauung in die bestehende Umgebung ein, ohne diese zu beeinträchtigen.

6.2.1 Höhe baulicher Anlagen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 und § 20 BauNVO)

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiets (WA) wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) von 58,10 ü. NHN m festgesetzt. Sie darf durch technische Anlagen (Schornsteine, Antennenanlagen) um maximal 1,00 m überschritten werden.

Die Wahl der Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (NHN) wird gewählt, um zu gewährleisten, dass sich die künftigen baulichen Anlagen in ihrer Gebäudehöhe trotz einer möglicherweise bewegten Topografie an die bestehenden Gebäude anpassen.

Die Festsetzung von unterschiedlichen Höhenbezugspunkten (HBP) ist nur schwer umsetzbar, da selbst geringfügige Verschiebungen der jeweiligen Höhenbezugspunkte bereits deutlich andere Gebäudehöhen ergeben können. Die maximale Höhenfestsetzung über Normalhöhennull (NHN) lässt sich eindeutig nachvollziehen und einhalten.

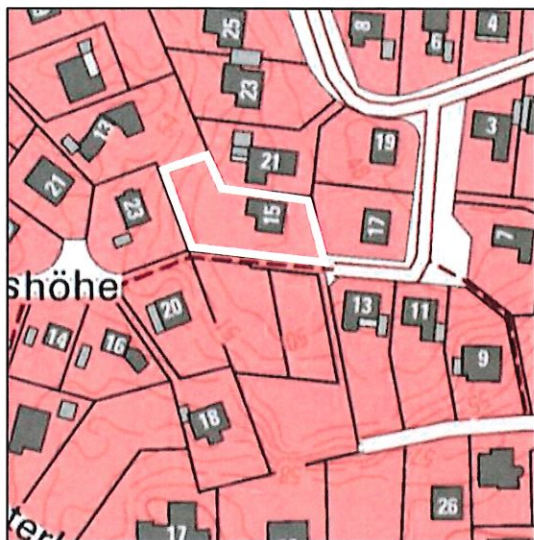


Abbildung 8: Topographische Karte, Quelle: Digital Atlas Nord

Die topografische Karte des DigitalAtlasNord stellt die Höhenlinien innerhalb des Geltungsbereiches in Meterabschnitten dar.

Die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe ermöglicht somit eine Umsetzung von Gebäuden mit einer realen Höhe von bis zu 9,50 m.

Die Höhe entspricht in etwa den umliegenden Bestandsgebäuden, wodurch sich die künftigen baulichen Anlagen stimmig in das Ortsbild der Gemeinde einfügen werden.

Die festgesetzte maximal zulässige Zahl von einem [I] Vollgeschoss in Verbindung mit der begrenzenden Gebäudehöhe (GH) stellt sicher, dass innerhalb des Wohngebiets keine Unverhältnismäßigkeiten entstehen.

So kann außerdem sichergestellt werden, dass sich die zukünftige Bebauung in die Umgebung und die Bestandsbebauung einfügt und keine städtebaulichen Unverhältnismäßigkeiten entstehen.

6.2.2 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Für das Allgemeine Wohngebiet (WA) wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Durch die Festsetzung dieser GRZ wird ein einheitliches, geordnetes und lockeres Siedlungsgebiet inmitten der Bestandsbebauung gewährleistet. Die Festsetzungen bleiben innerhalb der durch § 17 BauNVO festgesetzten Obergrenze von 0,40.

6.2.3 Bauweise und Baugrenzen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

Als Bebauung für das Allgemeine Wohngebiet (WA) werden ausschließlich Einzel- [E] und Doppelhäuser [D] in offener Bauweise [o] festgesetzt. Diese Bauweise entspricht der Eigenart der umliegenden Bebauung und fügt sich somit in die bestehende Wohnbebauung ein.

Innerhalb der Baufläche wird ein grundstücksübergreifendes Baufenster festgesetzt. Da es keine städtebauliche Notwendigkeit für die genaue Lage der zukünftigen Neubauten gibt, wird durch die Festsetzung von einem großen Baufenster die Planungsfreiheit der Grundstückseigentümer gewahrt und gleichzeitig eine städtebauliche Ordnung innerhalb des Plangebietes sichergestellt.

6.2.4 Eingeschränkte Zulässigkeit von Garagen, Carports und Nebenanlagen

(§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, jedoch mit einer Einschränkung in Bezug auf die Vorzonen zum öffentlichen Straßenraum. An den Grundstücksseiten, die zwischen der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und den jeweiligen straßenseitigen Baugrenzen liegen, sind sie nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Durch die partielle Einschränkung wird den möglichen Nutzungsansprüchen der Bewohner grundsätzlich entsprochen und gleichzeitig ein einheitliches Straßenbild mit durchgängigen Vorgartenzonen erreicht. Die Errichtung von Zufahrten und Stellplätzen ist zulässig, da von diesen keine gebäudegleiche Wirkung ausgeht.

7 Verkehrserschließung

7.1 Individualverkehr-Anbindung

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt derzeit über eine private Zuwegung an die Straße „Kreienbarg“. Die Straßenverkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, um das Befahren von dreiachsigen Müllfahrzeugen zu ermöglichen.

7.2 ÖPNV-Anbindung

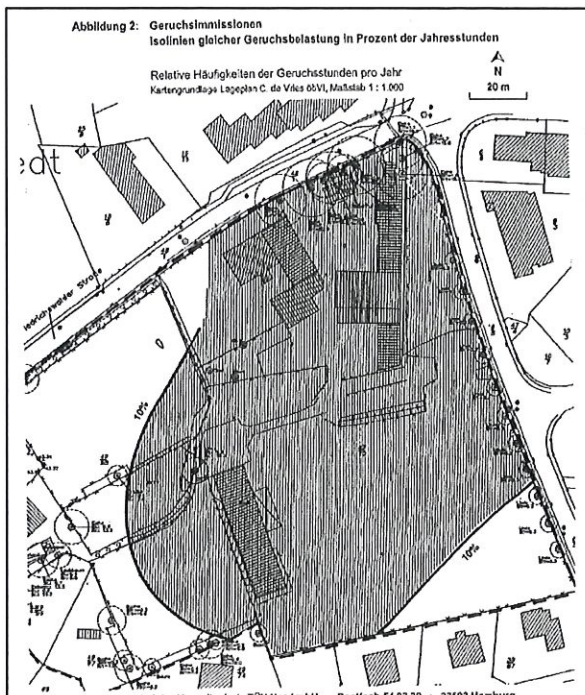
Eine gute ÖPNV-Anbindung trägt dazu bei, die Lärm- und Schadstoffbelastung durch den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren. Sie sorgt so für gesündere Lebensbedingungen, steigert die Aufenthaltsqualität im Gebiet und kann die individuellen Mobilitätskosten senken.

Darüber hinaus spielt der ÖPNV für die Mobilität einer Vielzahl von Nutzergruppen eine wichtige Rolle. Besonders ältere oder mobilitätseingeschränkte Menschen, sowie Kinder und Jugendliche, aber auch viele Berufspendler sind auf eine attraktive ÖPNV-Anbindung angewiesen. Somit spielt eine gute ÖPNV-Anbindung auch für den Berufsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte eine wichtige Rolle für die nachhaltige Raumentwicklung.

Die Bushaltestelle „Boostedt, Kirche“ befindet sich in etwa 750 m Entfernung, die Haltestelle „Boostedt, Feuerwehr“, ist etwa 700 m entfernt. Der Bahnhof der Gemeinde Boostedt ist etwa 2 km entfernt. Der Bahnhof wird durch die AKN bedient und bietet somit eine Anbindung an Hamburg und Neumünster.

8 Immissionen

Zur Wahrung von gesunden Wohnverhältnissen muss im Rahmen der Bauleitplanung geprüft werden, ob Immissionen den Planungen entgegenstehen. Das Plangebiet befindet sich in Mitten eines Wohngebiets im südlichen Siedlungsgefüge der Gemeinde Boostedt. In einer Entfernung von etwa 200 m befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung und einem Geflügelstall. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Zur Ziegelei“ der Gemeinde Boostedt wurde im Rahmen eines Gutachtens zur Frage der Geruchsmissionen (erstellt durch den TÜV Nord) untersucht, inwiefern die unmittelbare Umgebung durch die des landwirtschaftlichen Betriebes ausgehenden Immissionen belastet wird.



Zwar befindet sich das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht innerhalb des Untersuchungsraumes des damals erstellten Geruchsgutachtens, dennoch lässt sich erkennen, dass sich die Geruchsimmissionen nördlich des landwirtschaftlichen Betriebs ausbreiten. Da das Plangebiet der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 sich südlich des Betriebes befindet, wird eine Beeinträchtigung derzeit ausgeschlossen.

Abbildung 9: Geruchsimmissionen gem. Gutachten des TÜV Nord

9 Natur und Landschaft

9.1 Umweltprüfung

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Das vereinfachte Verfahren ist zulässig, da:

1. es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung der Gemeinde Boostedt handelt und mit dem Plan nicht mehr als 20.000 m² versiegelte Fläche zugelassen werden
2. keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht besteht:

Das Plangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die gem. BauNVO zulässigen Nutzungen der v. g. Gebietstypen unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeit nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter besteht (Natura 2000-Gebiete):

Im näheren Umfeld des Bebauungsplanes befinden sich keine europäischen Schutzgebiete, deren Erhaltungsziele von den Festsetzungen des Bebauungsplanes berührt werden könnten.

4. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind:

Im Plangebiet sind keine Betriebe zulässig, welche gefährliche Stoffe und Technologien im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU verwenden, die nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse bei Störfällen, Unfällen und Katastrophen zu schwerwiegenden und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt und der menschlichen Gesundheit führen können. Auch befinden sich im Umfeld keine Betriebe, in denen gefährliche Stoffe und Technologien im Sinne des Artikels 3 Nr. 10 der Richtlinie 2012/18/EU zur Anwendung kommen, von denen Gefahren auf das Plangebiet einwirken könnten.

9.2 Bestandserfassung und Bewertung

Das derzeit gültige Baurecht setzt das Plangebiet als Allgemeines Wohngebiet fest, ermöglicht über das Baufenster jedoch nur eine Bebauung im östlichen Teil des Änderungsbereiches. Das Maß der baulichen Nutzung ermöglicht eine Versiegelung von 40 %. Da noch die BauNVO von 1968 gilt, gibt es keine Überschreitungsregelungen. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO werden auf die zulässige Grundfläche nicht angerechnet. Das bedeutet, dass mit den genannten Nebenanlagen bis zu 100 % des Plangebietes versiegelt werden könnten. Vorgaben für eine Durchgrünung werden im Rahmen des derzeit gültigen Bebauungsplanes nicht getroffen.

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

In der Realität steht im östlichen Änderungsbereich ein Wohngebäude mit einer Grundfläche von rd. 150 m² sowie ein Carport/eine Garage. Der westliche Änderungsbereich ist Garten.

Demnach ist ein Großteil des Plangebietes unversiegelt, so dass hier weitgehend ungestörte Bodenverhältnisse vorherrschen und eine Versickerung stattfinden kann. Vorherrschender Bodentyp ist gem. dem Landschaftsplan Braunerde. Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereiches ist von einer Überprägung der Bodenverhältnisse und einhergehenden veränderten Bodenfunktionen auszugehen.

Das Gelände ist nahezu eben.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Das Plangebiet ist im östlichen Bereich mit einem neueren Wohnhaus und einem Carport / einer Garage bebaut. Der übrige Gartenbereich besteht aus einer intensiv gepflegten Rasenfläche, die zu den umliegenden Grundstücken mit Siedlungsgehölzen umstellt ist. Älterer, naturschutzfachlich wertvoller Baumbestand ist nicht vorhanden.

Im Rahmen der 7. Änderung des Bebauungsplanes fand für das südlich angrenzende Plangebiet eine artenschutzfachliche Betrachtung statt, welche in Teilen aufgrund der vergleichbaren Strukturen auf das Plangebiet der 8. Änderung übertragen werden kann. Diese kommt zu folgendem Ergebnis:

„Keine der in Schleswig-Holstein vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie finden im zu betrachtenden B-Plangebiet einen geeigneten Lebensraum.“ (Auch am Gebäudebestand der vorliegenden 8. Änderung gibt es keine Strukturen, die auf Quartiere für Fledermäuse hindeuten könnten). *„Im*

Plangebiet existieren keine Strukturen, die als Fledermausquartier geeignet wären. Möglicherweise wird die Rasenfläche als Teil eines großen Jagdgebietes genutzt.“

„Zu erwarten sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen in erster Linie häufig vorkommende Gehölzbrüter. Bodenbrüter sind innerhalb der Gehölze aufgrund der Störungen durch spielende Kinder und freilaufende Hunde und Katzen nicht zu erwarten. Eine Besiedlung der Rasenfläche kann aufgrund der geringen Größe der Fläche, der regelmäßigen Mahd und der Störungen durch freilaufende Hunde und Katzen ausgeschlossen werden. Das Plangebiet kann in erster Linie als Nahrungshabitat von häufig vorkommenden europäischen Vogelarten genutzt werden.“

Nr.	Artnamen	Status	Rasenfrequenz [%]	Rote Liste SH (1995)	EU-VSchRL	Koloniebrüter	Einzelbefreiung	Gruppenbefreiung	Neststandorte					Bruthabitat				
									Brutvogel bodennaher Gras- und Staudenfluren	Bodenbrüter	Gehölzfreibrüter (incl. geschlossene Nester, z.B. Beutelmeise)	Gehölzhöhlenbrüter	Nischenbrüter	Wälder, Gebuesche und Kleingehölze (W)	Gehölze und sonstige Baumstrukturen (H)	Gruenland (G)	Acker- und Gartenbau-Biotope (A)	Siedlungsbiotope (S)
1	Ringeltaube	B	93	IV/III				x			s			s			x	s
2	Zaunkönig	B	93					x	x	x	s		x	s	s		x	x
3	Heckenbraunelle	B	93					x			s			s	s		s	s
4	Rotkehlchen	B	90					x			s		e	s	s		x	x
5	Gartenrotschwanz	B	84					x		e	e	s	e	s	s	x	x	x
6	Amsel	B	96					x		e	s		x	s	s		x	s
7	Singdrossel	B	91					x		e	s		e	s	s			x
8	Gelbspötter	B	94					x	e		s			s	s			s
9	Klappergrasmücke	B	91					x	e		s			x	s		x	x
10	Dorngrasmücke	B	88					x	s	e	s			s	s		x	x
11	Gartengrasmücke	B	90					x	x		s			x	s			x
12	Mönchsgrasmücke	B	89					x	e		s			s	s		x	s
13	Zilpzalp	B	92					x	s	x	s			s	s		x	x
14	Grauschnäpper	B	92					x			x		s	s	e		x	s
15	Blaumeise	B	93					x			e	s	e	s	x		x	s
16	Kohlmeise	B	94					x			e	s	e	s	x		x	s
17	Elster	B	92	II				x		e	s	e		x	x		x	s
18	Aaskräh	B	93	II				x		e	s			s	s		x	s
19	Feldsperling	B	90	V				x			e	s	e	x	x			s
20	Buchfink	B	95					x			s			s	s		x	s
21	Grünling	B	94					x			s			s	s		x	s
22	Stieglitz	B	82					x			s		e	x	s			s

B = Brutvogel (fett, normalgroß)
 N = Neozoonart, eingeführte Vogelart

s = Schwerpunktorkommen
 x = kommt (regelmäßig) vor
 e = ausnahmsweises Vorkommen

Tab.: Liste potenziell vorkommender Brutvögel

Quelle: Begründung zur 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12

Auch wenn diese Einschätzung aus dem Jahr 2014 stammt, sind diese Erläuterungen aufgrund der vergleichbaren Strukturen des 7. und 8. Änderungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 12 und deren räumliche Nähe auf die vorliegende Planung übertragbar.

Hinsichtlich der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt die artenschutzfachliche Betrachtung zu folgendem Ergebnis.

„Von dem geplanten Vorhaben sind einige häufig vorkommende europäische Vogelarten, insbesondere Gehölzbrüter, potenziell betroffen.

Tötungsverbot (§44 (1) Nr. 1 BauGB): *Es kann davon ausgegangen werden, dass im Plangebiet keine Lebensstätten von FFH-Arten vorhanden sind, sondern die Freiflächen nur als Nahrungsrevier genutzt werden. Brutvögel sind durch die Entfernung weniger Gehölze betroffen“.*

Da die randlichen Gehölze bei einer Bebauung des Plangebietes erhalten werden können und ausreichend Ausweichlebensraum in den Nachbargärten besteht, ist davon auszugehen, „dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Unter der Voraussetzung, dass die Rodung der Gehölze entsprechend der Vorgaben des LNatSchG nicht in der Zeit zwischen dem“ 1. März „und dem 30. September erfolgt, ergibt sich kein Tatbestand der Tötung von Individuen.“

Störungsverbot (§44 (1) Nr. 2 BNatSchG): *Das Plangebiet befindet sich innerhalb des besiedelten Bereichs und Es ist davon auszugehen, dass die Gehölze bereits jetzt nur von wenigen störungsunempfindlichen Arten genutzt werden.*

Verbot der Beschädigung oder der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44(1) Nr. 3 i.V.m. § 44 (5) BNatSchG): *Hinsichtlich der betroffenen Vogelarten ist davon auszugehen, dass - trotz der Entfernung weniger Gehölze – die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gehölz- und Bodenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, bzw. sich die ökologische Gesamtsituation des vom Vorhaben betroffenen Bereichs im Hinblick auf die Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die betroffenen Vogelarten nicht verschlechtert. Damit liegen diesbezüglich keine Verbotstatbestände der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten vor.*

Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von streng geschützten Pflanzenarten (§44 (1) Nr. 4 BNatSchG): *Im Plangebiet finden keine der in Anhang IV genannten Pflanzenarten geeignete Lebensbedingungen, es sind demnach keine Pflanzen vom Verbot des § 44 (1) Nr. 4 BNatSchG betroffen.“*

Schutzgut Klima / Luft, kulturelles Erbe, Orts- und Landschaftsbild

Klima und Luftqualität unterliegen kaum Belastungen und sind typisch für eine schleswig-holsteinische Kleinstadt. Das Plangebiet ist vollständig von Wohnbebauung umgeben und hat keinen Kontakt zur freien Landschaft. Ortsbildprägende Strukturen sind nicht vorhanden.

Hinweise auf das Vorhandensein von Kultur- und Sachgütern liegen nicht vor.

9.2.1 Projektwirkungen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Die Planungen gehen insbesondere mit Versiegelungen durch die Bebauung und die erforderliche Erschließung einher. Betroffen davon ist insbesondere der westliche Bereich des Plangebietes, in dem weitgehend ungestörte Bodenfunktionen vorherrschen. Bezüglich des Schutzgutes Wasser werden

durch die Bebauung die Versickerungsfähigkeit und damit die natürliche Grundwasserbildung beeinträchtigt.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Die Planung führt insbesondere im Bereich des Hausgartens zum Verlust von Vegetationsbereichen mit Gehölzbestand.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere sind während der Bauzeit Störungen durch Lärm, Licht, Staub und Bewegungen anzunehmen. Davon sind jedoch insbesondere Tierarten betroffen, die an Störungen im Siedlungsraum gewöhnt sind. Lebensraumverluste ergeben sich insbesondere durch die Inanspruchnahme des Hausgartens und die Beseitigung einzelner Siedlungsgehölze

Schutzgut Klima / Luft

Aufgrund der Größe des Plangebietes ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu rechnen

Schutzgut Mensch, kulturelles Erbe, Orts- und Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Wohngebietes und ist von Bebauung umgeben, so dass es zu keinen erheblichen Wirkungen in das Orts- und Landschaftsbild kommen wird. Negative Wirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Kulturelles Erbe lassen sich nicht erkennen.

9.3 Maßnahmen

Schutzgut Fläche, Boden und Wasser:

Der Bebauungsplan reguliert über seine festgesetzte GRZ von 0,3 bereits die mögliche Versiegelung im Plangebiet. Da zudem für den Änderungsbereich zukünftig die BauNVO von 2013 gilt, darf mit Nebenanlagen diese GRZ nur noch bis zu 50 % überschritten werden. Damit reduziert sich der mögliche Versiegelungsgrad im Plangebiet gegenüber dem derzeit gültigen Baurecht, was mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser einhergeht.

Im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten, um baubedingte Beeinträchtigungen zu minimieren. Es gilt die DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und die DIN 18300 ‚Erdarbeiten‘.

Weitere Regelungen für die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser werden nicht erforderlich.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.

Im Plangebiet befinden sich keine naturschutzfachlich besonders schützenswerten Pflanzenbestände oder Lebensstätten geschützter Tierarten, die zur Vermeidung artenschutzfachlicher Verbote des § 44 BNatSchG besondere Regelungen benötigen. Generell darf eine Rodung von größeren Gehölzbeständen nur während der gesetzlichen Fällzeiten zwischen dem 1. Oktober und dem 28. / 29. Februar erfolgen.

Schutzgut Klima / Luft, kulturelles Erbe, Orts- und Landschaftsbild

Besondere Maßnahmen zum Schutz des Klimas werden nicht erforderlich. Es gelten die Nutzungsaufgaben des EEWärmeG zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien in neu errichteten Gebäuden und die energetischen Anforderungen der EnEV.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

10 Ver- und Entsorgung

Da es sich bei der 8. Änderung des B-Plans Nr. 12 der Gemeinde Boostedt um eine Bestandsüberplanung handelt, kann das betroffene Flurstück an das vorhandene Ver- und Entsorgungsnetz der Gemeinde Boostedt angeschlossen werden. Fehlende oder unzureichende Ver- und Entsorgungsanlagen werden neu hergestellt oder gemäß den Anforderungen ausgebaut.

Wasserversorgung

Die Trink- und Brauchwasserversorgung erfolgt zentral über das gemeindeeigene Wasserwerk.

Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung kann im Rahmen eines Löschwassergrundschutzes (48 m³/h für mindestens 2 Stunden) über eine ausreichende Anzahl von Unterflurhydranten – im Rahmen der jeweiligen Kapazitäten des Trinkwasserversorgungsnetzes – sichergestellt werden. Die Prüfung und der Nachweis erfolgen im Rahmen der Projektplanung. Auf das DVWG-Arbeitsblatt W 405 wird verwiesen.

Werden Gebäude mit einem Abstand von über 50 m zu öffentlichen Straßenverkehrsflächen errichtet, sind die Zufahrten gemäß den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr vorzusehen. Ggf. sind zusätzlich Wende- bzw. Rückstoßmöglichkeiten vorzusehen.

Energieversorgung

Im Plangebiet befinden sich Stromleitungen der SWN Stadtwerke, die Versorgung mit Gas wird durch die E.ON Hanse AG sichergestellt.

Geothermie

Es besteht die Möglichkeit Anlagen zur Nutzung von "Erdwärme" zu installieren. Hierfür muss rechtzeitig vor Baubeginn eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis bei der "unteren Wasserbehörde" des Kreises Segeberg beantragt werden.

Schmutz-/Regenwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch Anschluss an das gemeindliche Kanalnetz zur zentralen Abwasserreinigungsanlage der Gemeinde Boostedt.

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Oberflächenwasser ist auf diesen zur Versickerung zu bringen. Das Oberflächenwasser der bestehenden Verkehrsflächen wird entsprechend des Bestandes in das Kanalisationsnetz der Gemeinde Boostedt geleitet.

Fernmeldeversorgung

Die Anschlüsse an das Ortsnetz werden von der Telekom hergestellt.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen zur Zentralmülldeponie in Damsdorf-Tensfeld.

11 Altlasten, Kampfmittel, Archäologie

Innerhalb des Plangebiets sind keine archäologischen Funde, Altlasten oder Kampfmittel bekannt. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden, gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Boostedt hat die Begründung in der Sitzung

am 14.09.2020 gebilligt.

29. Sep. 2020
Boostedt,


Der Bürgermeister


Siegel

Aufgestellt durch:

GSP Gosch & Priewe
Ingenieurgesellschaft mbH
Beratende Ingenieure (VBI)